

VVS JHS 0001-343/89

Hier möchte der Verfasser darauf aufmerksam machen, daß bei der frühzeitigen Einschaltung des Verteidigers in das Ermittlungsverfahren unbedingt Fragen des politisch-operativen Quellenschutzes zu beachten sind.

In politisch-operativ begründeten Einzelfällen wurden Bedingungen für den Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten auferlegt, um die Konspiration der inoffiziellen Quellen des MfS zu schützen.

In dem Zusammenhang möchte der Verfasser deutlich machen, daß auch unter Beachtung dieser Umstände das Problem der Herauslösung von IM bereits vor Einleitung von Ermittlungsverfahren optimal gelöst werden muß.

Prinzipiell schafft die rechtzeitige Einbeziehung des Verteidigers sowohl beim Beschuldigten als auch beim Verteidiger selbst das Vertrauen in die "Redlichkeit" der Mittel und Methoden des MfS. Es ergaben sich so keine Hinweise auf inoffizielle Kräfte des MfS. Ausgehend von bestehenden Befehlen und Weisungen des Genossen Minister, wie zum Beispiel der Richtlinie 1/79, erfordern solche Fragen eine sorgfältige Abstimmung zwischen der dienstlichen Leitung der Linie Untersuchung und den operativen Dienststeinheiten, um die Konspiration der inoffiziellen Mittel und Methoden des MfS zu wahren.

Abschließend möchte der Verfasser auf eine Pflicht der Verteidiger eingehen, die sich aus § 2 (3) RAG ergibt, die Einflußnahme auf die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen.

Im Untersuchungsbereich ist ein Schwerpunkt der Arbeit die Bekämpfung von Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 (1) (2) (3) (4) StGB. Im Rahmen der geführten Ermittlungsverfahren wurde durch den Genossen Minister die Forderung gestellt, Irregeleitete zurückzugewinnen.

Es ist die Meinung des Verfassers, daß ein gutes Vertrauensverhältnis des Beschuldigten zum Verteidiger dazu beitragen kann, diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen.